

**Zugangs- und Zulassungsordnung
für den Masterstudiengang Physics
an der Universität Münster
vom 21.03.2024**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 6, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. 2014, S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Termine, Fristen und Unterlagen

- 1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang
 - § 3 Zugangsvoraussetzungen
 - § 4 Feststellung der Zugangsvoraussetzungen

- 2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang
 - § 5 Zulassung ohne Auswahlverfahren
 - § 6 Auswahlkommission
 - § 7 Auswahlverfahren

- 3. Abschnitt: Schlussvorschriften
 - § 8 Abschluss des Verfahrens
 - § 9 Täuschung
 - § 10 Inkrafttreten

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Physics“ an der Universität Münster.

§ 2

Termine, Fristen und Unterlagen

- (1) Das Zugangs- und Zulassungsverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Winter- bzw. Sommersemesters statt. Der Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang Physics ist beim Studierendensekretariat der Universität Münster einzureichen. Die Fristen zur Stellung des Antrags richten sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Ordnung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Universität Münster. Die Bewerbung erfolgt über das elektronische Bewerbungsportal der Universität Münster. Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen bzw. hochladen:
 1. Nachweis der Allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung
 2. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses gemäß § 3 Absatz 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (mindestens 120 Leistungspunkte) eingegangen sind. Wird kein vorläufiges Zeugnis von der Hochschule erstellt, genügt vorläufig das Transcript of Records. Das Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
 3. Tabellarischer Lebenslauf.
 4. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records).
 5. Aufschlüsselung und Zuordnung der erfolgreich abgeschlossenen einschlägigen Lehrveranstaltungen nach den in § 3 Abs. 1 Satz 2 genannten Fachgebieten und Angabe der jeweiligen Leistungspunkte nach ECTS. Entspricht das verwendete Credit Point-System innerhalb des zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss führenden Studiums nicht dem ECTS, muss sie/er ferner darlegen, welchem Punktwert gemäß ECTS die in Satz 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen entsprechen. Bei Bewerbenden aus EU- und EWR-Staaten kann im Ermessen der Studiendekanin/des Studiendekans auf diese Aufschlüsselung verzichtet werden.
 6. Ggf. Nachweise über ausreichende englische Sprachkenntnisse gemäß § 3 Absatz 2.
 7. Ggf. weitere Unterlagen als Nachweise für die in § 7 Abs. 1 Nr. 2 genannten Kriterien.
 8. Ggf. Unterlagen, die das Vorliegen einer besonderen Härtefallsituation im Sinne des § 7 Absatz 3 belegen (z.B. Behindertenausweis).
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist abzulehnen, wenn er nicht fristgerecht eingeht. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind.

- (3) Für den gemeinsam mit der Universität Sevilla angebotenen spanisch-deutschen Master-Studiengang gelten gegebenenfalls abweichende Bewerbungsfristen.

1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Physics“ ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) mit einer Abschlussnote von mindestens „befriedigend“ (bzw. einem ECTS-Grad von mindestens „C“) an einer deutschen oder ausländischen Hochschule abgeschlossen worden ist. Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.

Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein Studium in allgemeiner Physik das folgenden Anforderungen entspricht:

- (a) mindestens 30 Leistungspunkte aus dem Fachgebiet Experimentalphysik
- (b) mindestens 30 Leistungspunkte aus dem Fachgebiet Theoretische Physik
- (c) mindestens 30 Leistungspunkte aus dem Fachgebiet Mathematische Grundlagen
- (d) mindestens 20 Leistungspunkte aus dem Fachgebiet Physikalische Praktika

Die Zuordnung der Leistungspunkte zu den Fachgebieten erfolgt nicht durch schematischen Abgleich der Module, sondern auf Basis von Kompetenzen. Sie orientiert sich an den elementaren Fachgebieten und Inhalten des Bachelorstudienganges Physik der Universität.

Ist anhand der gem. § 2 Absatz 1 vorzulegenden Unterlagen nicht zweifelsfrei erkennbar, ob die Mindestanzahl von Leistungspunkten in einem der Fachgebiete (a) bis (d) erreicht wurde sowie hinreichend wahrscheinlich, dass die Bewerberin/der Bewerber zur Klärung beitragen kann, kann die Studiendekanin/der Studiendekan des Fachbereichs Physik oder von ihr/ihm beauftragte hauptamtliche Mitglieder des Fachbereichs mit der Bewerberin/dem Bewerber ein persönliches Gespräch führen.

Darüber hinaus können auch Studiengänge in benachbarten Fächern mit überwiegend physikalischer Ausrichtung (z.B. Physik mit besonderen Studienrichtungen, Zwei-Fach-Bachelor mit der Kombination Physik/Mathematik oder ein anderer Studiengang für das Lehramt an Gymnasien mit dieser Kombination) auf Antrag von der Studiendekanin/dem Studiendekan des Fachbereichs Physik oder einem von ihr/ihm beauftragten hauptamtlichen Mitglied des Fachbereichs als einschlägig anerkannt werden, wenn fundierte Anteile in experimenteller und theoretischer Physik sowie in Mathematik in der Ausbildung nachgewiesen werden. Entsprechen in einem solchen Fall die erworbenen Kenntnisse nicht vollständig den Anforderungen des Bachelorstudienganges Physik (BSc Physik) an der Universität Münster, so kann die Zulassung mit der Verpflichtung zu

Angleichungsstudien verknüpft werden, welche vor Aufnahme der Masterarbeit zusätzlich erbracht worden sein müssen.

- (2) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der englischen Sprache. Die Kenntnisse gelten als ausreichend, wenn sie dem Niveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ (CEFR) entsprechen. Der Nachweis über ausreichende englische Sprachkenntnisse kann erbracht werden durch Vorlage eines einschlägigen Zertifikats. Einschlägig im Sinne von Satz 4 sind zum Beispiel TOEFL-, IELTS-, CAE-Tests oder vergleichbare Nachweise. Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerber/Bewerberinnen, deren Muttersprache Englisch ist, deren Abiturzeugnis Englisch mit einer Durchschnittsnote von mindestens ausreichend aufweist, oder die bereits ein Bachelorstudium abgeschlossen haben, das in englischer Sprache durchgeführt wurde. Bewerberinnen und Bewerber, die zuvor den Bachelor-Studiengang Physik an der Universität Münster abgeschlossen haben, können ihre Englischkenntnisse auch durch eine Bescheinigung nachweisen, dass die Bachelorarbeit in englischer Sprache verfasst wurde und der Abschlussvortrag über die Bachelorarbeit mit anschließender Diskussion ebenfalls auf Englisch stattgefunden hat.
- (3) Eine Bewerberin/Ein Bewerber hat keinen Zugang zum Masterstudiengang Physics, wenn sie/er im Studiengang Physik eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 4

Feststellung der Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Studiendekanin/der Studiendekan des Fachbereichs Physik oder ein von ihr/ihm beauftragtes hauptamtliches Mitglied des Fachbereichs stellt anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt.
- (2) Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, ist es ausreichend, wenn das vorläufige Zeugnis (§ 2 Absatz 1 Satz 6 Nr. 2) eine den Anforderungen an die Abschlussnote gemäß § 3 Absatz 1 entsprechende Note ausweist oder sich gegebenenfalls aus dem Transcript of Records eine solche Note errechnen lässt. Geht aus dem Transcript of Records noch nicht mit Sicherheit hervor, dass die entsprechende Note erreicht wird, erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass bei der Einschreibung die gemäß § 3 Absatz 1 erforderliche Note nachgewiesen wird.
- (3) Sofern die Zugangsvoraussetzungen bei einer Bewerberin/einem Bewerber als nicht erfüllt betrachtet werden, sind die Gründe zu dokumentieren.

2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang

§ 5**Zulassung ohne Auswahlverfahren**

Ist der Masterstudiengang Physics zulassungsfrei oder übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, nicht die im Rahmen einer Zulassungsbeschränkung bestehende Anzahl an Studienplätzen, so werden die zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber ohne weitere Prüfung zugelassen.

§ 6**Auswahlkommission**

- (1) Besteht eine Zulassungsbeschränkung und übersteigt die Anzahl der zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Physics die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Physik eine Auswahlkommission aus hauptamtlichen Mitgliedern des Fachbereichs für die Durchführung des Zulassungsverfahrens gebildet.
- (2) Die Auswahlkommission besteht aus der Dekanin/dem Dekan oder der Studiendekanin/dem Studiendekan als Vorsitzende/Vorsitzender, drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie zwei Studierenden. Für alle Mitglieder können Stellvertreter benannt werden. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung und ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.
- (4) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (5) Über die Prüfung und Beratung der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 7**Auswahlverfahren**

- (1) Die Auswahl der Bewerberinnen/der Bewerber erfolgt gemäß einer auf Punkte gestützten Rangfolge. Dabei werden Punkte nach dem folgenden Schema zuerkannt:
 1. Der im Zeugnis gemäß § 2 Absatz 1 Satz 6 Nr. 2 ausgewiesenen Note (zwischen 1.0 und 3.5) wird ein Punktwert nach der Formel

„Punkte = (sechs minus Note) mal zehn“

zugewiesen.

2. Nach pflichtgemäßem Ermessen kann die Auswahlkommission für
 - a) berufs- oder forschungsrelevante Praktika bis zu 5,
 - b) einschlägige Berufserfahrungen bis zu 5,
 - c) und sonstige einschlägige Zusatzqualifikationen (z.B. wissenschaftliche Veröffentlichungen und Preise während der Schul- oder Studienzeit) bis zu 5
 weitere Punkte vergeben.

- (2) Die Bewerberinnen/Bewerber werden beginnend mit dem Höchstpunktwert zu den vorhandenen Studienplätzen zugelassen. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los.

- (3) Bis zu 2 % der vorhandenen Studienplätze sind vorab durch das Studierendensekretariat an zugangsberechtigte Bewerberinnen/Bewerber im Wege einer Härtefallregelung nach der Vergabeverordnung NRW zu vergeben. Über die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt; im Zweifel entscheidet das Los.

- (4) Gemäß der Vereinbarung mit der Universität Sevilla wird eine geringe Zahl von Studienplätzen für den spanisch/deutschen Masterstudiengang reserviert und in einem abgetrennten Verfahren unter den Bewerberinnen/Bewerbern vergeben.

3. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 8

Abschluss des Verfahrens

- (1) Erfüllt eine Bewerberin/ein Bewerber die Zugangsvoraussetzungen und wird sie/er zum Masterstudiengang zugelassen, so wird ihr/ihm dies und die Zuweisung eines Studienplatzes unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens durch die Rektorin/den Rektor bekanntgegeben. Im Falle des § 2 Absatz 1 Satz 6 Nr. 2 wird der Bewerberin/dem Bewerber die Zulassung unter dem Vorbehalt bekanntgegeben, dass das Zeugnis gemäß § 3 Absatz 1 zum Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.

- (2) Sofern auf Grund einer Rangliste zum Masterstudiengang zugelassen wurde, setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß Satz 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.

- (3) Wird eine Bewerberin/ein Bewerber nicht zum Studium zugelassen, so gibt die Rektorin/der Rektor ihr/ihm dies bekannt und erteilt auch darüber Auskunft, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt wurden. Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Eine Einschreibung an der Universität Münster kann nur erfolgen, wenn die Zulassung dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (5) Wird die Zulassung nach § 3 Abs. 1 unter der Auflage des Erbringens von Angleichungsstudien erteilt, wird dies im Zulassungsbescheid bekannt gegeben.

§ 9

Täuschung

- (1) Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 2 und § 3 eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, wird die Zulassung zurückgenommen. Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.
- (2) Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft. Sie gilt erstmals für den Zugang und die Zulassung zum Wintersemester 2024/25.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Physics vom 25. Februar 2020 (AB Uni 6/2020, S. 349 ff.) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Physik (Fachbereich 11) vom 22.02.2024. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 21.03.2024

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s